



**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

2. April 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

12:30 Uhr bis 13:25 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD) (AGS)
Jürgen Thulke (SPD) (AKo)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Seite

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2728

In Verbindung damit:

Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/300

In gemeinsamer Sitzung von AGS und AKo wird dieser Verhandlungspunkt als TOP 7 in der 49. Sitzung des federführenden AGS und als einziger Tagesordnungspunkt in der 36. Sitzung des mitberatenden AKo behandelt. Die gemeinsame Sitzung endet nach dem positiven Votum des mitberatenden AKo und Beratung und Abstimmung zu § 9 des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 13/2728. Im Anschluss daran setzt der AGS die weitere Beratung und Abstimmung ab § 10 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in seiner 49. Sitzung unter TOP 7 ohne Teilnahme des AKo fort (s. APr 13/835).

* * * *

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)
Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

02.04.2003

rß-beh

Aus der Diskussion

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2728

In Verbindung damit:

Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/300

- Abschließende Beratungen und Abstimmungen, auch über Änderungsanträge der Fraktionen und Abgabe einer Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS) schickt voraus: Zu der heutigen abschließenden Beratung und Abstimmung hätten die Koalitionsfraktionen, die CDU-Fraktion sowie die FDP-Fraktion Änderungsanträge zum Regierungsentwurf vorgelegt, die gestern als Tischvorlage verteilt worden seien.

Rudolf Henke (CDU) bittet darum, über die vorliegenden Änderungsanträge einzeln abzustimmen, um an einzelnen Punkten die Auffassung seiner Fraktion zu begründen. Wenn so verfahren werden könne, sei eine allgemeine Debatte nicht erforderlich.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS) merkt hierzu an, diese Empfehlung könne nur für den federführenden Ausschuss gelten, nicht aber für den mitberatenden Ausschuss, dem es überlassen bleibe, ob er möglicherweise blockweise darüber abstimme. Der federführende Ausschuss werde nach der Abstimmung des mitberatenden Ausschusses die Einzelabstimmung durchführen.

Zu § 1 - Friedhöfe:

Norbert Post (CDU) führt aus, die vorliegenden Anträge seiner Fraktion basierten auf der Grundlage der Menschenwürde und der Frage, wie die Bestattung in der Praxis aussehen könnte, wenn kein Sarg genutzt werde. Seine Fraktion verlange in der Regel die Bestattung in einem Sarg, Ausnahmen sollten in der Verordnung geregelt werden. In anderen Ländern und Religionsgemeinschaften würden Bestattungen auch ohne Sarg durchgeführt. Diese fänden allerdings meistens innerhalb von 24 Stunden statt, während nach dem Gesetzentwurf die frühestmögliche Bestattung nach 48 Stunden vorgesehen sei.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)

02.04.2003

Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rß-beh

Zu § 1 Abs. 4 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen führt er aus, darin werde quasi ein privater Friedhofsbetreiber zugelassen. Die CDU-Fraktion sei der Meinung, dass die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge öffentlich-rechtlich geregelt werden sollten. Im Falle einer Insolvenz eines privaten Friedhofsbetreibers stellten sich Fragen, die mit einem einfachen Änderungsantrag nicht beantwortet werden könnten.

Zu der Änderung in § 1 Abs. 5 merkt er an, er lese hier den Koalitionsantrag so, dass der Friedhofsträger mit einem Übernehmer einen Vertrag abschließe, der die Betreuung eines Krematoriums möglich mache, und diese Einrichtung unterliege weiterhin der Aufsicht durch die Ordnungsbehörde. Wenn das so gemeint sei, ließe sich darüber reden. Zumindest sei diese Stelle schwammig oder missverständlich ausgedrückt.

Horst Vöge (SPD) legt dar, die Koalitionsfraktionen und das Innenministerium unterstrichen ausdrücklich, dass man den Kommunen einen Rahmen vorgebe. Darin solle auch geregelt werden, ob jemand in einem Sarg oder anders begraben werde, je nachdem, welche Ansprüche vor Ort vorhanden seien. Die Letztverantwortlichkeit liege dann bei dem kommunalen Friedhofsträger. Aus dem Grunde stimme man auch dem Antrag der CDU bezüglich der Rechtsverordnung nicht zu.

Im gesamten § 1 ziehe sich die Frage der Privatisierung durch. Man wolle die Überlassung an Dritte durchaus, sehe aber die Letztverantwortung bei den Kommunen bzw. beim Friedhofsträger. Bereits jetzt würden in dem Bereich bestimmte Aufgaben im Land Nordrhein-Westfalen an Private übertragen. In dem Zusammenhang nennt der Redner einen privaten Friedhof in der Stadt Bielefeld.

Mit der Änderung in § 4, so der Redner weiter, habe man einen Hinweis von kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen, die darum gebeten hätten, eine ungefähre Umschreibung dessen, was damit gemeint sei, darzustellen. Hierzu werde klar gesagt: Grundsätzlich wolle man keine privaten Friedhöfe, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich seien. Deshalb sei die Frage der öffentlichen Zugänglichkeit ausdrücklich aufgenommen worden.

Marianne Hürten (GRÜNE) ergänzt die Ausführungen ihres Kollegen Vöge, dass ihre Fraktion ausdrücklich Wert darauf legen, dass die Sargpflicht im Gesetz nicht ausdrücklich verankert werde, um nicht eine Religion – hier die christliche Kultur – zu privilegieren, sondern sie gleich zu behandeln. Aus dem Grunde lehne sie den Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu § 1 Abs. 1 ab.

Rudolf Henke (CDU) vergewissert sich, ob nach dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktion zu § 1 Abs. 4 ein privater Friedhof entstehen könne, also der Friedwald in privater Trägerschaft geführt werden dürfe. - Die Entscheidung und Verantwortung dafür liege bei dem entsprechenden Friedhofsträger, erläutert **Horst Vöge (SPD)**. Wenn ein Friedhofsträger, ob Kirche oder Kommune, meine, diese Aufgabe an einen Privaten vergeben zu wollen, dürfe er dies tun. Der öffentliche Zugang müsse aber gewährleistet bleiben.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)

02.04.2003

Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rß-beh

Dr. Ute Dreckmann (FDP) bezeichnet den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen an dieser Stelle als sinnvoll. Insbesondere gefalle ihr die ausdrückliche Erwähnung der öffentlichen Zugänglichkeit für Friedhöfe, auf denen die Verstreuung von Asche möglich sei. Ebenfalls befürworte ihre Fraktion, dass der Sargzwang nicht ins Gesetz aufgenommen werde; denn die christliche Bestattung sei eine unter vielen möglichen. Hinsichtlich der Frage, ob der Sargzwang aus hygienischen Gründen sinnvoll sei, vertrete ihre Fraktion die Auffassung, dass auch in diesen Breitengraden eine Tuchbestattung stattfinden könne. Daher lehne sie die Auffassung der CDU in dieser Frage ab. Darüber, dass die FDP für private Friedhöfe eintrete, brauche nicht debattiert zu werden.

Rudolf Henke (CDU) bittet, die Antwort auf die Frage zu präzisieren, ob der Inhaber eines Friedwaldes der Private oder die Kommune, respektive die jeweilige Religionsgemeinschaft sei. Dazu stelle sich die weitergehende Frage, ob die Ordnung dieses Friedwaldes durch eine öffentlich-rechtliche Satzung geregelt werde oder ob die Kommune die Möglichkeit habe, zu sagen, dass ein Friedwald durch einen privaten Inhaber betrieben werde. Die Antwort auf diese Frage gebe auch eine Antwort darauf, ob gegebenenfalls mit einem Konkurs zu rechnen sei. Deshalb sei für seine Fraktion dieser Punkt von sehr hoher Bedeutung und er bitte um Aufklärung.

An Abgeordnete Dreckmann gewandt stellt er klar, dass in Abs. 4 nicht von einer Verstreuung von Totenasche die Rede sei.

Ralf Jäger (SPD) erklärt, einerseits sei Inhalt dieses Absatzes, das Verstreuen der Asche auf Friedfeldern zuzulassen, andererseits wolle man es den Kommunen selbst überlassen, dies durch Satzung zu regeln. Dies gelte auch für die konfessionellen Träger von Friedhöfen. Ob ein solcher Friedwald auf einem bestehenden Friedhof oder auch außerhalb eines bestehenden Friedhofs angelegt werde und in welcher Rechtsträgerschaft dieser geführt werde, stehe unter dem Vorbehalt des Gleichklangs mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Dahinter verberge sich, dass etwa die untere Gesundheitsbehörde und auch die Kommune als Ganzes ihren Aufsichtspflichten nachkommen müssten. Es handele sich also hierbei um eine Kann-Bestimmung;

Manfred Palmén (CDU) resümiert Bezug nehmend auf die Ausführungen der Kollegen Henke, Vöge und Jäger zu § 1 Abs. 4, es würden also Friedhöfe in zwei Klassen entstehen. Da sei zunächst einmal der bisherige öffentlich-rechtliche Friedhof und zum anderen der privat betriebene mit dem Konzessionsinhaber als Eigentümer. In der Annahme, dass ein solcher Friedhof Konkurs mache, verweist der Redner auf die beiden letzten Sätze in § 1 Abs. 4, wonach die Vorschriften der §§ 2 und 3 auch den Übernehmer verpflichtete. So heiße es in § 3 - Schließung und Entwicklung von Friedhöfen - Abs. 2:

„Die völlige oder teilweise Entwidmung ist nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, gleichwertige Grabstätten anlegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten nach Genehmigung durch die Gesundheitsbehörden ermöglicht hat.“

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)

02.04.2003

Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rß-beh

Dazu wolle er wissen, was denn unter Berücksichtigung dieses Absatzes und der grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsdauer mit einem Friedhof passiere, dessen privater Betreiber Konkurs mache, und ob die Kommune den Friedhof in dem Fall übernehmen müsse.

Hans Peter Lindlar (CDU) weist auf die mögliche finanzielle Praxis ausdrücklich hin: Wenn Billigalternativen zur Friedhofbestattung geschaffen würden, könnte sich der normale Bürger normale Friedhofsbestattungen nicht mehr leisten. Er könne sich vorstellen, dass etwa ein Waldbereich für andere Bestattungsformen auf demselben Friedhof vorgesehen sei, jedoch müssten die Gebühren in einem Gesamtzusammenhang für die Kommunen liegen. Ansonsten würden Billigangebote auch an anderen Orten die Friedhofskultur in der Substanz zerstören.

Barbara Steffens (GRÜNE) entgegnet, die Kommune entscheide, ob sie den Friedwald von einem privaten Rechtsträger betreiben lasse, ob sie also einen Friedwald an einen Friedhof anschließe oder auf einem anderen geeigneten Waldgelände eines privaten Rechtsträgers andere Bestattungsformen zulasse. Weil die Kommune diese Entscheidung in der Hand habe, ziehe an dieser Stelle das Finanzargument nicht.

Den Einwurf des Kollegen Lindlar, es entstehe Begräbnistourismus, begegnet die Abgeordnete mit dem Hinweis, dass etwa in der Schweiz oder in anderen Ländern, in denen ähnliche Konstruktionen gefunden worden seien, dieses auch nicht eingetreten sei. Vielmehr herrschten Wohnortnähe und Standortwahl gegenüber der Überlegung vor, den billigsten Friedwald in Nordrhein-Westfalen zu finden.

Sodann geht die Abgeordnete auf die von Herrn Palmen gestellte Frage bezüglich der Friedhofsart ein und merkt an, die eine Art von Friedhof sei der klassische, herkömmliche Friedhof, die andere Art derjenige, der ausschließlich der Idee des Friedwaldes entspreche. Allerdings könne man "Friedwald" nicht in einem Gesetz verwenden, weil es sich hier um einen geschützten Markenbegriff handele. Bei einem klassischen Friedhof dürfe sich der Friedhofsträger Dritter bedienen, anders als bei einem Friedwald, für den die Möglichkeit einer privaten Betreibung eröffnet werde. Der Wald werde auch perspektivisch bestehen, insofern würden Fragen wie etwa Umbettungen keine Rolle spielen. - Genau diese Möglichkeit sehe aber § 3 vor, wirft **Manfred Palmen (CDU)** ein.

Horst Vöge (SPD) vermag die Argumente der CDU nicht zu verstehen. Denn mit dem neuen Gesetz würde den Kommunen ein Rahmen vorgegeben, nachdem sie eigenverantwortlich handeln könnten. Dies gelte auch, wenn ein Konkurs vorliege. Er traue den Kommunen so viel Sachverstand, Intelligenz und Rechtsbewusstsein in ihrer Eigenverantwortung zu, dass sie solche Probleme selber lösen könnten und das Land nicht Vormund der Kommunen sein müsse.

Manfred Palmen (CDU) bittet daraufhin das Ministerium, zu dieser Problematik Stellung zu nehmen, und verweist in dem Zusammenhang auf einen Fall in Amerika, wo ein

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)

02.04.2003

Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rß-beh

Privater nach einer Pleite sich nicht mehr um den Friedhof gekümmert habe. In § 1 Abs. 4 werde auf die §§ 2 und 3 Bezug genommen. Er wolle also noch einmal erklärt wissen, wer dann, wenn der private Betreiber, der Konzessionsinhaber und Eigentümer sei, bei einem Friedhof bzw. Friedwald in Konkurs gehe, dafür zuständig sei.

MDgt Bösche (MGSFF) weist in Ergänzung dessen, was die Koalitionsfraktionen vortragen hätten, klarstellend darauf hin, dass die Landesregierung den § 1 in seinem Gesamtzusammenhang künftig so verstehe, dass der Friedhofsbegriff zwar einheitlich existiere, es aber verschiedene Formen des Betriebes eines Friedhofes geben werde.

Die Umbettungsfragen stellten sich nach Auffassung der Landesregierung bei einem so genannten Friedwald, dessen Begriff aus Gründen des Copyrights nicht im Gesetz verwendet werden dürfe, so nicht. Bei diesem Waldgelände gehe man davon aus, dass die bodenrechtliche Nutzung auch für die Zukunft klar sei. Insofern verstehe er das Szenario, das Herr Palmen in seiner Frage unterstelle, nicht. Anders als in den Vereinigten Staaten sei es hier so, dass auch für die Friedwaldlösung eine dauerhafte bodenrechtliche Nutzung vorliegen müsse. Dieser Regelung gelte im Falle des Konkurses auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers in gleicher Weise. - **Ewald Groth (GRÜNE)** wirft ein, das sei vergleichbar mit einem Wegerecht auf einem Grundstück.

Marianne Hürten (GRÜNE) ergänzt unter Bezugnahme auf die in § 1 Abs. 4 genannten §§ 2 und 3. § 2 - Errichtung und Erweiterung eines Friedhofs - sei sinngemäß auch auf die Errichtung und Erweiterung eines Friedwaldes anzuwenden, wenn etwa das Gelände des Friedhofes nicht ausreiche oder ein neuer Friedwald errichtet werden solle. § 3 - Schließung und Entwidmung von Friedhöfen - besage, dass, wenn ein Friedwald nach einer Anzahl von Jahren geschlossen werde, auch zukünftig die Verstreuung der Asche an anderer Stelle statfinde. Im Grundbuch sei die entsprechende Nutzungsdauer gesichert sei. Insofern trage das vom Abgeordneten Palmen dargestellte Szenario, dass in dem von ihm dargestellten Falle die Asche an einen anderen Ort gebracht werde, nicht.

Josef Wilp (CDU) beschreibt zur Klarstellung den Begriff des Friedhofes. Einmal gebe es diesen in umfassendem Sinne, zum anderen im engeren Sinne, wie man ihn bislang verstanden habe, auf dem eine Sarg- bzw. eine Urnenbestattung statfinde.

Als neue Möglichkeit komme nun der so genannte Friedwald hinzu. Nach § 1 sei eine Bestattung der Asche im Wurzelbereich möglich. In § 15 des Gesetzentwurfes werde von Verstreuung gesprochen. Er wolle wissen, ob hier eine "oberirdische" Verstreuung gemeint sei.

Sodann geht der Redner auf die Trägerschaft ein. Ursprünglich seien als Träger die Kommunen und Religionsgemeinschaften vorgesehen gewesen. Nun komme zusätzlich die Trägerschaft in privater Hand hinzu. Er bitte um Klarstellung, ob der Private Träger oder nur Dienstleister sein solle. In dem Zusammenhang stelle sich weitergehend die Frage, ob die zu erlassende Friedhofssatzung wie bislang von der Kommune bzw. von der Kirchengemeinde nun auch von dem Privaten zu erlassen sei. Sollte der Private

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)

02.04.2003

Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rß-beh

und nicht mehr die Kommune die Satzung erlassen dürfen, liege in diesem Segment eindeutig eine Privatisierung des Friedhofwesens vor, und zwar im umfassenden Sinne.

Schließlich möchte der Abgeordnete wissen, ob die Einrichtung der neu hinzukommenden Bestattungsform für die Kommune verpflichtend sei. Möglicherweise könnte dann diese dritte Bestattungsmöglichkeit eingeklagt werden.

Diese Fragen seien für ihn aus den Unterlagen nicht klar zu beantworten und sollten daher geklärt werden, um das Gesetzesvorhaben beurteilen zu können.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS) unterbreitet nach dieser Wortmeldung einen Verfahrensvorschlag: Man befinde sich nun mitten in der Detailberatung. Man habe sich darauf verständigt, dass der Ausschuss für Kommunalpolitik en bloc abstimme. Danach könne der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales seinen Detailberatung fortführen.

Insofern bitte er damit einverstanden zu sein, zunächst seinem Kollegen Thulke Gelegenheit zu geben, die Abstimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik durchzuführen. Den Mitgliedern des Ausschusses für Kommunalpolitik bleibe es danach unbenommen, an der weiteren Beratung teilzunehmen.

Manfred Palmén (CDU) macht darauf aufmerksam, dass die Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen hätten, mit dem Vermerk, dass eine abschließende Beratung und Abstimmung des Votums des AKo gemäß Vereinbarung der Fraktionen während der gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden solle. Wenn also der kommunalpolitische Ausschuss Fragen stelle, die aus der Sorge der 396 Städte und Gemeinden heraus sich stellten und darüber hinaus eine Antwort wie eben gegeben werde, mit der er nichts anfangen könne, wie solle dann der Ausschuss für Kommunalpolitik abstimmen, wenn einzelne Fragen nicht andiskutiert und beantwortet seien? Insofern sei es richtig gewesen, dass zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen worden sei.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS) weist darauf hin, dass er Signale empfangen habe, nach denen der kommunalpolitische Ausschuss keine detaillierte Beratung durchführen, sondern über die einzelnen Antragsblöcke der Fraktion abstimmen wolle. Er habe lediglich verfahrensleitend dafür geworben, nun eine Abstimmung seitens des Ausschusses für Kommunalpolitik durchführen zu lassen, weil möglicherweise Termindruck bestehe.

Dr. Ingo Wolf (FDP) hält es mit Blick auf den Sitzungsbeginn des AKO um 13:30 Uhr für sachgerecht, das Verfahren zu beschleunigen. Es sei erkennbar, dass die Bedenken der CDU aus deren Sicht gegen Privatisierung nachvollziehbar seien. Auf der anderen Seite gebe es aber das Bestreben, das Gesetzesvorhaben so durchzusetzen. Das sei der Einstieg in die Privatisierung auf Veranlassung der Kommunen. Insofern sollte jetzt abgestimmt werden, unabhängig davon könnten weitere Detailberatungen stattfinden.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)

02.04.2003

Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rß-ke

Heinz Wirtz (SPD) schließt sich den Ausführungen von Dr. Wolf an und bittet darum, im Hinblick auf den Zeitplan des kommunalpolitischen Ausschusses, dass Fragen, die die kommunale Seite betreffen, kurz und konzentriert bearbeitet würden, damit mit der in Kürze folgenden Sitzung des kommunalpolitischen Ausschusses, zu der auch Gäste geladen seien, pünktlich beginnen könne.

Sodann führt der **Ausschuss** für Kommunalpolitik unter seinem **Vorsitzenden Jürgen Thulke (AKo)** zunächst die Abstimmungen über die Änderungsanträge der Fraktion der FDP, der Fraktion der CDU sowie der Koalitionsfraktionen durch. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind in Drucksache 13/3748 festgehalten.

In der abschließenden Gesamtabstimmung nimmt der **Ausschuss für Kommunalpolitik** den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung durch zuvor angenommene Änderungsanträge der Fraktionen mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP an. - Der Gesetzentwurf der FDP - Drucksache 13/300 -, zu dem keine Änderungsanträge vorgelegen haben, lehnt der **Ausschuss für Kommunalpolitik** mit den Stimmen von SPD und Grünen sowie der CDU gegen die Stimmen der FDP ab.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS) übernimmt wieder den Vorsitz.

Rudolf Henke (CDU) kritisiert das Beratungsverfahren. Die CDU werde sich nicht durch Raumzwänge unter Zeitdruck setzen lassen, zumal das Änderungspaket gestern erst bei seiner Fraktion eingegangen sei.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS) bittet darum, die Detailberatung fortzusetzen. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass der Ausschuss für Kommunalpolitik seine Sitzung auf jeden Fall um 13:30 Uhr beginnen wolle.

(Hinweis: Im Folgenden sind nur die Wortbeiträge aufgeführt, die über die bereits vorliegenden schriftlichen Begründungen - siehe Drucksache 13/3748 - hinausgehen. In dieser gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse AGS und AKo werden die §§ 1 bis 9 beraten und abgestimmt. Die entsprechenden Abstimmungen sind auf Seite 62 der Drucksache 13/3748 abgedruckt.)

Zu § 1 - Friedhöfe:

Norbert Post (CDU) erklärt, die CDU sei gegen eine Privatisierung, weil man diese Aufgabe als öffentliche Daseinsvorsorge betrachte.

Zu § 3 - Schließung und Entwidmung von Friedhöfen -

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)

02.04.2003

Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rß-ke

wirbt **Norbert Post (CDU)** für den Änderungsantrag der CDU. Auch bei der Schließung und Entwidmung von Friedhöfen sollte hinsichtlich der Umbettungen auch die Zustimmung der Gesundheits- bzw. Ordnungsbehörden festgeschrieben sein.

Zu § 7 - Totenwürde, Gesundheitsschutz -

führt **Norbert Post (CDU)** aus: Da die Totenwürde im Gesetz - Abs. 1 des CDU - nicht erläutert werde, wolle er zumindest die Anwendung in einigen Punkten festgeschrieben sehen. Das betreffe die den Ort der Bestattung und den Transport. Darunter falle auch die Art der Bestattung. An diesen Stellen müsse der Begriff der Totenwürde, der nur aus dem Begriff der Menschenwürde herzuleiten sei, geklärt werden. Bei Sozialbegräbnissen - Abs. 3 des CDU-Änderungsantrages - sollten nach Auffassung der CDU nicht Billigstangebote genutzt werden dürfen. Hier sollte die ortsübliche Mindestanforderung gelten, da Kommunen dazu neigten, die günstigste Variante zu wählen und die Leiche irgendwie zu beerdigen.

Barbara Steffens (GRÜNE) merkt zum Änderungsantrag der CDU zu Abs. 1 an, allein die Formulierung, dass die Aufbewahrung der Toten in einem Sarg oder einem diesen entsprechenden würdigen Gefäß stattzufinden habe, halte sie für jenseits der Realität. Sie würde auch jede Aufbahrung, die eine würdige Form darstelle, ausschließen. Ansonsten halte sie diese Formulierung für eine Überregelung. Die Formulierungen des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen würden der Totenwürde sehr wohl gerecht.

Zu Abs. 3 des CDU-Antrages merkt die Abgeordnete an, ihre Fraktion gehe davon aus, dass Formen wie die Verstreuung oder die Bestattung im Tuch als billigste Bestattungsart nicht zu wählen seien. Dies könne man aber nicht in diesem Paragraphen regeln. Deshalb werde man hierzu eine Entschließung zur Verabschiedung des Gesetzes einbringen.

Dr. Ute Dreckmann (FDP) schließt sich ausdrücklich Abs. 3 des § 7 des Änderungsantrags der CDU an. Es sei wichtig, im Gesetz festzuhalten, dass Billigstbeerdigungen behördlicherseits auf keinen Fall gewollt seien.

Abs. 1 könne ihre Fraktion nicht zustimmen; hier schließe sie sich den Ausführungen von Frau Steffens an.

Ralf Jäger (SPD) merkt an, der Gesetzgeber sei gut beraten, nicht eine Bestattungsform allgemein verbindlich zu erklären, sondern denen nachzugeben, die in dieser Gesellschaft eine andere Bestattungskultur wählten und für sich in Anspruch nähmen, sofern das sittliche Empfinden aller nicht berührt sei. Deshalb könne man dem Vorschlag der CDU zu § 7 nicht zustimmen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (49./TOP 7)
Ausschuss für Kommunalpolitik (36.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

02.04.2003

rß-ke

Vorsitzender Jürgen Thulke (AKo) bittet nach Beratung und Abstimmung über § 9 des Gesetzentwurfs die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Kommunalpolitik in den Sitzungssaal der FDP-Fraktion zur um 13:30 Uhr beginnenden Sitzung des AKO. Durch diese Raumdisposition werde in der weiteren Beratung dieses Gesetzentwurfs der Druck auf den Arbeitsausschuss genommen, der so seine Detailberatungen in Ruhe fortsetzen könne.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS) dankt den Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Kommunalpolitik für ihre Teilnahme und Mitberatung und schließt den gemeinsamen Teil Sitzung.

(Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge setzt seine Beratungen zu den beiden Gesetzentwürfen fort. Siehe hierzu APr 13/835 unter Tagesordnungspunkt 7.)

gez. Bodo Champignon
Vorsitzender (AGS)

gez. Jürgen Thulke
Vorsitzender (AKo)

rß/02.06.2003/18.06.2003

327